

Werk

Titel: Über Ämter und Würden in romanischen Bünden

Autor: Pult, G.

Ort: Erlangen

Jahr: 1913

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345572629_0032|log16

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Über Ämter und Würden in romanisch Bünden.

Von
G. Pult.

Quei ei miu prau, quei miu clavau,
Quei miu regress e dretg;
Sai a negin perquei d'engrau,
Sun cheu jeu mez il retg.

A. Huonder ¹⁾.

Einleitung.

Über die alträtischen Rechtszustände bis zur Einführung der fränkischen Gauverfassung durch Karl den Grossen bei Beginn des 9. Jahrhunderts gehen die Forscher in ihren Ansichten weit auseinander. Besonders umstritten ist die Interpretation des sogen. „Diploms Karls des Grossen“ (gegen 774, Mohr I, Nr. 10), in dem der Kaiser, einer Bitte des Bischofs Constantius (den er zum *Rektor* über das rätische Gebiet einsetzt) und des ganzen Volkes entsprechend, ihnen die Erhaltung ihrer althergebrachten Gesetze und Gewohnheiten verspricht.

1) Das ist meine Wiese, das meine Scheune — das mein Regress und Recht — Weiss niemand Dank dafür — Bin hier selber König. — Einen Teil des Stoffes zu vorliegender Arbeit sammelte ich auf dem Terrain bei Gelegenheit einer Fusswanderung durchs romanische Bündnerland im Sommer 1904. Beim gegenwärtigen schwachen Widerstand der alten Nomenklatur gegenüber der leider überall sich breitmachenden modernen mag sich einiges seither verändert haben. — Meine Absicht war anfangs eine bescheidenere, nur auf Veranlassung von Prof. Dr. Jud, dem ich viel Anregung verdanke, wurde das ursprüngliche Thema zu dem heutigen erweitert. Die Arbeit war anfangs für die Festschrift zum XIV. Neuphilologentag bestimmt, doch fiel sie zu umfangreich aus und so ungern ich es tat, musste ich mich dazu entschliessen, nur einen Teil davon (bis Cuitg, S. 361—369 der Festschrift) darin erscheinen zu lassen. Die vorliegende zweite Redaktion des schon erschienenen Teiles unterscheidet sich merklich von der ersten. Das Material wurde anders geordnet und so weit der knappe Raum es mir erlaubte, sorgte ich für deutlicheren Ausdruck und reichlichere Dokumentierung. Einige Kapitel wurden bedeutend ausführlicher behandelt und die rätischen Texte grösstenteils in den Noten übersetzt. Möge von dem Wenigen, das ich biete, einiges auch dem Historiker und dem Rechtshistoriker zugute kommen. Auf einen Teil des Materials musste ich der

Worin bestanden nun diese alten Gesetze und Gewohnheiten? Was hat sich von denselben erhalten? Darüber wissen wir soviel wie nichts. — Unzweifelhaft ist es aber, dass deutsches Rechtsleben in den Bündner Gemeinden feste Wurzeln fasste und dem später fast überall wieder eingedrungenen römischen Rechte hier keinen Raum gewährte. Nach Tuor S. 84 haben die altdutschen Rechtsformen sich nirgends so rein erhalten wie im romanisch-bündnerischen Gerichtswesen. Während sonst der deutsche Einfluss auf die rätischen Mundarten bei weitem nicht so gross war, wie viele annehmen, und besonders die Sprache der Landwirtschaft sich hier reiner erhielt als in vielen andern Idiomen (s. Kap. Nachbarschaft), haben in Bünden meines Wissens viel mehr germanische Rechtsbräuche, Ausdrücke und Wendungen weiter gelebt als in anderen romanischen Ländern. Die ganze Volkssprache ist davon durchdrungen und vom Rechtsgebiet gingen diese Formen auch auf andere Gebiete über. Den im Laufe der Abhandlung angeführten Belegen für diesen germanischen Einfluss möchte ich hier einige charakteristische Beispiele vorausgeben.

Zu den überzeugendsten gehört zweifellos *perdütta* Eng., *perdetga* Obl. < *perducta* = herbeigeführte, *zugezogene* scil. *persona*, welche Form heute noch der einzige volkstümliche Ausdruck für *Zeuge* ist. Vgl. Grimm II, 492 „*zeuge* war jeder freie, der ... zugezogen wurde ... Das wort *zeuge* selbst leite ich von nichts anderem her als von ziehen, sei nun der *zugezogene* oder der *ohrgezogene* gemeint“¹⁾. Wartmann III, 275 v. J. 1293 . . . da ze gegene waren dise *geciuge*.

Auf den uralten Usus des Ohrenziehens und der Überreichung von Geschenken an Knaben bei wichtigen Anlässen (s. Grimm I, 198) beruht ohne Zweifel die engad. Sitte des *piz növ*. Kindern, die ein

Raumverhältnisse wegen verzichten, auch war es mir nicht möglich, ein Verzeichnis der zahlreichen zitierten handschriftlichen Urkunden und Statuten aus den Archiven mit genauer Titelangabe beizugeben. Die Liste der wichtigsten Abkürzungen ist auf der *Schlussseite* zu finden. Der Einheit halber, da ich mehr Beispiele aus Dokumenten als aus der gesprochenen Sprache bringe und um die Lektüre den Nichtphilologen zu erleichtern, halte ich mich womöglich an die hergebrachte Schreibweise, ohne jedoch darauf zu verzichten, die gesprochenen Formen phonetisch so genau als möglich wiederzugeben. Ich werde also den Akzent und die Länge angeben, offene (*o*) und geschlossene (*ø*) Vokale unterscheiden. Das gartnerische (*tx*), (*t'*) von Huonder und mein (*k'*) schreibe ich *ch* für das Engadin, *tg* für das Oberland; dem Laut *g'* vor *a*, *o*, *u* entspricht hier wie in der gewöhnlichen Schrift und im Ital. *gi*; *g* vor *e*, *i* *ü* hat den Wert von *g'*; für mouilliertes *l* (*l'*) steht hier *gl*, in alten Texten *lg*; mouilliertes *n* (*n'*) = *gn*, alt *ng*. *s* impurum ist immer palatal *mastral* = *mas'tral* etc.: Stimmhaftes *s* = *f*.

1) *ducere* in diesem Sinne findet sich noch in *reducere* > *ärdüär*. „Inua at hest ardüt? Wohin hast du dich begeben?“ (Pallioppi.)

neues Kleid bekommen, wird an den Ohren gezwickelt (*pizgiar* = stechen, zwicken; *il piz* = das Zwickeln, der Stich von Insekten) und ein kleines Geschenk (jetzt gewöhnlich fünf Rappen) *dar piz növ* U.-E. *der da piz növ* O.-E. überreicht. Dieses letztere geschieht auch in der deutschen Schweiz. Das *aurem vellere* kam jedoch auch bei den Römern vor (Grimm I, 201)¹⁾.

In der Präposition *impé* < in pede = statt, anstatt, an Stelle von — tritt der Fuss als Symbol der Besitzergreifung an Stelle eines andern auf (s. Grimm I, 196). Die gleiche Form kommt auch in Oberitalien bei Modena vor (wie mir Herr Hofrat W. Meyer-Lübke freundlichst mitteilte).

Vielleicht ist auch *manètscha* Handschuh U.-E. rechtshistorischen Ursprungs — aus *manicia* geworfener Handschuh als Symbol bei Übergabe von Gütern (Grimm I, 210, Note), anderswo meines Wissens überall durch *wanta* (*guanto*) verdrängt. — Obl. *manetscha* bedeutet Henkel.

Es sei hier auch der Name des Gemeindeplatzes in Sedrun, Truns, Brigels und vielleicht in anderen Dörfern des Obl. erwähnt. Er heisst *Cadruvi* < *quadrivium*. S. v. Maurer, S. 38 „In gleicher Weise pflegten auch unsere alten Dörfer und Städte in Form eines Kreuzweges nach den vier Himmelsgegenden von ihren Hauptstrassen durchschnitten . . . zu sein . . .“ und Grimm I, 290 u. 459. „Ter circa altare *ductus comoto* (quomodo) qui in *quatrovio* esset thingatus.“ — langobardisch, 8. Jahrhundert. Als Symbol der Freilassung wurden nämlich Leibeigene bis zu einem *quadrivium* geführt.

Ausgesprochener, römischer Rechtssinn bei germanischen Institutionen spiegelt sich in der Rechtsgeschichte des Landes und in der Sprache wieder. Das deutsche Rechtswort *aigan*, *eigen*, hat auf dem ganzen Gebiet bis zur neuesten Zeit das römische „*proprium*“ vollständig verdrängt und sich als Adjektiv in der Alltagssprache eingebürgert: „*mēs äyän prä, mi' äig'nä chäsa*“ (Eng.), *ägän* (Obl.).

Der rom. Bündner Bauer hat schwer gekämpft, um den *ägän práu* und den *ägän clavú* < *tabulatum*²⁾ = Heustall vor der Begierde der

1) U.-E. *Chè asch fatt cul piz növ ch'al t'ha datt?* Was hast du mit dem P. gemacht, das er dir gegeben hat. Dieses Substantiv ist durch *piz* (*d'*) *növ* zu deuten. Walbergs Erklärungsversuch 49 e und 90 d, n aus dem Adverb *dabinoef* (Bifrun Marc. XIV, 179, Joan I, 308, Helv. VI, 741), Form, die dem ital. *di bel nuovo* entspricht und in der Bibelübersetzung von 1860 immer durch *darchò* oder *dandvmaing* wiedergegeben ist, scheint mir sehr gesucht und lautlich ebenso unhaltbar wie Pallioppis Ableitung aus *bis novum*.

2) Schon im Testament des Bischofs Tello 756, Mohr, Cod. I — *tabulatum* — U.-E. *tablà* —, O.-E. *talvò*, Trast. Sils Eng. § 50. Z. f. rom. Phil. XI *clavò*, Obl. **tablau* > **tavläu* > **talváu* > **tlaváu* > *claváu*. — Vgl. auch den Ortsnamen *Tablat* bei St. Gallen.

deutschen Feudalherren zu schützen; doch ging er in diesem Kampfe als Sieger hervor. Die Unfreien waren hier bedeutend geringer an Zahl als in anderen Gegenden, wo das Feudalwesen stark ausgebildet war. „Hier gelang es weder dem fast beständig von äusseren Feinden bedrängten Bistum, noch auch den weltlichen Feudalherren . . . ihre Landeshoheit in dem weiten Umfange auszubilden, wie anderswo. Vielmehr erhielt sich trotz der Ausbildung des Feudalwesens eine grosse Menge Gemeinfreier, welche den personellen Zusammenhang, in welchem sie zueinander standen, erst aufgaben, als der Sieg über den Feudalismus entschieden war, und auch in den Gebieten, in welchen dem Bischof die gräfliche Gerichtsbarkeit zustand, hatte sich der Stand der Freien fast intakt erhalten, ja dieses Beispiel blieb nicht ohne Einfluss auf die nach Hofrecht lebenden Unfreien.“ (W. u. S., S. 6, s. auch Pl. H., S. 472f.). Trotz alledem haben diese letzteren im Sprachschätze eine Spur von sich hinterlassen. *Familia* durch Vermittlung vom feudalen *Familia* = Eigenleute und Hörige eines gleichen Gutes hat sich, mutatis mutandis, auf dem ganzen Gebiete im ursprünglichen Sinne erhalten: *Famāglia*, *famēglia* (Eng.), *fumēglia* (Obl.) bedeutet heute noch das Gesinde oder beim gleichen Unternehmen arbeitende Knechte. Daraus ist meines Erachtens *il famēgl*, *famāgl*, *fumēgl*, oberit. *famei* etc. = der Knecht entstanden und nicht umgekehrt, wie gewöhnlich angenommen wird¹⁾.

1) Trast. Flims, Dec. I, 180, § 30 zweimal *fumelgia dad alp*. Trast. Madulain, Ann. XXI, 86 *Famaglia fulastaera*; Volkslied: *Ona va sün chombra i būtta yō arbēglia — pār far ina dustrida, pār dar a la famēglia* Anna, geh auf die Kammer — und wirf hinunter Erbsen — zu machen ein Gericht — zu geben dem Gesinde. — Ein *familius* für *famulus* ist meines Wissens nirgends belegt. Ducange hat nur *familia* = *servi, coloni in praediis rusticis commanentes, Familia Ecclesiae, Monasterii familia* etc. Bei Mohr, häufig: — Curtim ad Scullis (Schuls) . . . cum toto servitio et cum tota *familia*. Mohr I, Nr. 137 v. J. 1161. Das Altitalienische kennt dieses Kollektivum auch: „*Famiglia* si disse anticamente per tutti i servi soggetti a uno stesso padrone“ (Riguttini e Fanfani, Vocabolario) und Le cento novelle antiche LIII „*la famiglia* (del vescovo) *volendoli bene*“. — Die Mehrzahl für nicht zusammengehörende Knechte, auch in unbestimmter Zahl, ist im Rätischen *famēgls* mit *s*. — Ogleich solche Sammelbegriffe in Bünden auch für Personen häufig sind (*narramainta, pōrchamainta, sudāda*, Plur. von *sudā* = Soldat) und so beliebt auch das Suffix *-ilia* zur Bildung von Collectiva war (*muāglia* < *mobilia* = Vieh, *nuschēglia* = Ziernisse, *arbēglia* = Erbsen) glaube ich nicht, dass nach der Feudalzeit das Bedürfnis zur Bildung eines solchen Plurals aus *famēgl* vorhanden war und für die Feudalzeit ist, wie schon angeführt, keine lateinische Singularform belegt, was eine romanische Einzahl allerdings nicht ausschliesst. In Anbetracht des Angeführten halte ich das Kollektivum für die ältere Form und betrachte den Singularis als daraus entstanden. Vgl. *malsutēr*, *mailintēr* (Kartoffel) aus *mala-*

Den besprochenen feudalen Rechtsverhältnissen des Landes entsprechen auch die Beamtennamen. Beinahe die ganze Terminologie der Gerichtsgemeinden ist germanisch; sie besteht vielmehr grösstenteils aus romanisierten lateinischen Ausdrücken des deutschen Feudalwesens.

Die Namen der Dorfbeamten entstammen im allgemeinen denjenigen der Gerichte. Nur einer zeichnet sich wenigstens anscheinend durch seine Originalität aus. Er fehlt selten in Urkunden, die nur von Nachbarschaften handeln, tritt regelmässig und mit Entschiedenheit auf, sobald es gilt, das Dorf zu vertreten und zu schützen, sonst versteckt er sich. Das ganze Feudalwesen scheint ihm nicht zu behagen, er weicht ihm lieber aus. Es ist der bündnerische Dorfmeister, der *cuity*. — In den äusserst reichhaltigen Büchern von Champell (*Raetia alp. Topogr. descriptio*) und F. v. Sprecher (*Pallas rhaetica*), wie in den grundlegenden Forschungen v. Plantas und v. Juvalts und vielen wertvollen Aufsätzen in den Jahresberichten der histor. antiq. Gesellschaft für Graubünden ist der *cuity* kaum erwähnt oder fehlt ganz; im Cod. Dipl. von Mohr gelang es mir nicht, einen einzigen Beleg für dieses Wort zu finden; in vielen Dorfarchiven spielt er dagegen die grösste Rolle.

Im Namen dieses echten Sprösslings rätischen Wesens hoffte ich eine Spur jener uralten „Rechte und Gewohnheiten“ zu entdecken, um deren Erhaltung das rätische Volk den grossen Kaiser bat. Zu diesem Zweck versuchte ich, soweit es meine Mittel mir erlaubten (die Beschaffung des Materials zu solchen Untersuchungen ist oft mit grossen Schwierigkeiten verbunden), die genaue Natur dieses Amtes und seine Entwicklungsgeschichte zu erforschen.

Mit vorliegendem Aufsatz möchte ich vor allem dem Leser das Ergebnis dieser letztgenannten Untersuchungen vorweisen, bei denen ich leider nicht zu dem Schlusse gelangte, den ich durchzublicken glaubte.

sutera, mailintera. Warum diese Sammelform sich nur im Rätischen bis heute erhielt, ist leicht begreiflich. Ein Pluralis von Personen in *a* mit dem Singularartikel *la* konnte nur hier weiterleben (*canaglia, canaille* und *marmaglia* haben alle pejorativen Sinn). Ausserdem musste dieser Begriff im Italienischen und Spanischen durch den Homonym *famiglia, familia* im Sinne von Familie verdrängt werden, während dieses *famiglia* im Romanischen, wie die Form es beweist, ein später eingedrungenes Wort ist. Wodurch es früher ersetzt wurde, ist schwer festzustellen; es sei jedoch erwähnt, dass heute noch *fradglianza* manchmal im Sinne von Familie verwendet wird, ob *maschnada* (s. Kap. vicinanzia, Note) hierher gehört, kann ich nicht entscheiden. Herr Hofrat W. Meyer-Lübke hatte die Freundlichkeit, mich auf die cremonesische Form *famei* (Ackerknecht) und *famèya* (dessen Frau) aufmerksam zu machen. Zur *família* des Podestà s. Hertter S. 14.

Obgleich der *cuitg* „für sich steht“ und beinahe unabhängig ist vom übrigen Beamtenheere, kann sein Wesen doch nur im Zusammenhange mit diesem begriffen werden. Daher bringe ich als ersten Teil einige ganz kurz gefasste Bemerkungen über die Geschichte der Gemeindebeamten und behandle im zweiten Teil ausser *cuitg* auch die übrigen Dorfbefugten. — Aus den äusserst zahlreichen Belegen, die in den Quellen zu finden sind, zitiere ich regelmässig des beschränkten Raumes halber nur das Allernotwendigste.

I. Die Gerichtsgemeinde.

Ich fasse hier Gemeinde im bündnerisch traditionellen Sinn von Hochgerichtsgemeinde (Obl. *cumin*, Obbst. *Cumégn*, O.-E., *cumön*¹⁾) auf. Sie bestand aus einer Anzahl Dörfer oder aus einer kleinen Taltschaft und war gewöhnlich aus zwei oder mehreren Gerichten zusammengesetzt. Der Gotteshausbund (*la chade*) zählte 11 Hochgerichte, die aus 21 Gerichtsgemeinden (Obl. *dartgira*, O.-E. *drachüra*, U.-E. *drettüra*) gebildet wurden, der graue Bund (*la Ligia grischa*) 8 Hochgerichte und 22 Gerichtsgemeinden; der 10 Gerichtenbund („*Ligia da las disch dartgiras*“) 7 Hochgerichte und 10 Gerichtsgemeinden. Diese hier angegebenen Zahlen habe ich in Spr. P. R. vorgefunden. Die sogen. Hochgerichte, die Sprecher (P. R., S. 220) treffender *Conventus magni* nennt, sind keine den „gewöhnlichen Gerichten übergeordnete Jurisdiktionsbezirke“, sondern reine Verwaltungsbezirke, s. hierüber Tuor, Fr. v. L., S. 137).

Für Hochgericht und manchmal auch für Gerichtsgemeinde treffen wir in Urkunden auch den Terminus *terra* — Champ. 86 „*La Terra vel la Drettüra d'Sursaes*“ G. Arch. Schuls, Urk. von 1648 „*Mastral da la Terra d'Ingiadina bassa*“ G. Arch. Obbst. Nr. 112 „*unfaunt della tearra*“ („Gemeindebürger“). Trast. Sott Tasna²⁾ . . . et cur ls Cumüns vegnan insembel per fats dals cumüns od dalla Terra³⁾. Jörg Jenatsch in seinem Brief an die Sentner wendet diesen Ausdruck sogar für ein

1) Für das ö. vgl. Arch. glott. I, Nr. 2, Candrian, § 62 u. P. d. S., § 122 (Einwirkung des nachtonigen *ö*). Ein französischer Einfluss ist meines Erachtens ausgeschlossen. *Comön grand* heisst noch in den „*Statüts d'Engiadina sur*“ v. J. 1866 (gedruckte Broschüre) die Wahlversammlung oder Versammlung aller Bürger des Hochgerichts, also Landsgemeinde; *Comön pitschen* (klein) die Versammlung der Delegierten der Gemeinde (Rat). Diese Delegierten heissen gewöhnlich *Hommäns da Comün*. Im U.-E. bedeutet *Cumün* politische Gemeinde und Dorf und entspricht dem oberengadinischen *vschnauncha*, Obl. *vischnaunca* und *vitg*, s. Kap. *vicinania*.

2) V. J. 1692. Im Besitz des Herrn Lehrer U. Pitschen, Sent.

3) Und wenn die Dörfer (Sent, Schuls, Fetan) zusammenkommen wegen Angelegenheiten der Dörfer oder der Gerichtsgemeinde.

einzelnes Dorf an, was sonst nicht Usus war. — Nöbbels, Sabbis, Hundraivels Sgnuors et Wschins dalla *Terra et Wschnaunchia da Sent.* Dec. VI, 229. Der ursprüngliche Sinn von *T.* ist Land, im Obl. wird es noch in diesem Sinne verwendet: *la tiara grischuna.* Pajais (eng.) ist nicht alt.

Ob diese Gemeinden (*comün, terra, dargira, drettira*) ursprünglichen Markgenossenschaften entsprechen, ist hier nicht der Ort zu entscheiden. Für einen Teil derselben glaube ich dies entschieden ausgeschlossen¹⁾. Kein Zweifel besteht aber darüber, dass diese „*Communen*“ (Form, die oft in deutsch-bündn. Urkunden vorkommt) aus den fränkischen *Centenen*, den Unterabteilungen der Grafschaften, herstammen. Der Name *Centena* hat sich in Misox erhalten: „*Centenae, ut vocant in Misox.*“ Spr. P. R., S. 213. „*Pubblica generale Centena tenuta in Lostallo li 25 apr. 1773*“ — „*Formola di Giuramento da prestarsi in Centena*“, W. u. S. I, 43. Über die Einrichtungen dieser Gemeinden gibt guten Aufschluss die populäre Darstellung Muoths in wunderbar klarer und reiner Sprache, betitelt *Historia grischuna dil novissim Temps* — Ann. I, 139. Gewisse Zahlen und Einzelheiten stimmen jedoch mit den Angaben anderer Forscher nicht überein.

Einiges über die ältesten Ämter.

Die Ämter und Würden der ostgotischen, merowingischen und karolingischen Zeit (*Dux Raetiarum, Praeses, Rector, curiales, defensores* etc. haben wenige Spuren von sich hinterlassen. In Nr. 8 vom G. Arch. Sent aus d. J. 1429 lesen wir die Formel *couici ac rectores Regere* in der Form von *rétschär*, Pallioppi: *redscher*, Subst. *redschadur*; Tr. Madulain. Ann. XXI, 54: *aredschar* hat sich bis heute erhalten. Die Verwaltungsbehörden des Dorfes heissen in vielen Statuten *Redschamaint*, so in dem von Zernez, Ann. XII²⁾. Die Entwicklung *g > dsch* und auch *tsch* könnte den Zweifel aufkommen lassen, dass es sich um eine jüngere

1) Was bisher über das Bestehen von Markgenossenschaften, sofern ich es kenne, behauptet wurde, scheint mir eher auf Anpassung der durch v. Maurer geschilderten Verhältnisse auf Bünden, als auf dokumentierte Beweise zu beruhen. Muoths *Cancellarius vallis* B. G. 53 ist, wie sein Beleg (Mohr I, Nr. 220) beweist, ein vom Bischof eingesetzter Beamter. Vgl. auch Kap. Nachbarschaft und Cuitg Nr. 1. Mohr I, Nr. 56 u. 65 (10. Jahrh.) hat *ad ipsam marcham* für das Bergell und *ab ipsa centena et scultatia curiensis*.

2) Diese Form ist in tessinischen Statuten besonders häufig; s. Bol. stor. 1900, Stat. von Biasca 1435 *per consulem, rectorem et officiales* — mehrmals. In Hettners Zitaten steht *rector* immer als Synonym von *Potestas*, ebenso in Boccaccio, Decam. Giorn. VIII, Nov. V: *rettore* im Sinne von *podestà*. — *Rector loci, quem sculdahis lingua propria dicunt P. Diaconus* 6, S. 24 aus Grimm II, 364.

von Italien eingewanderte Form handelt (das intervokale lat. *g* wird sonst in der Regel zu *ǵ* oder *y*, s. Parl. d. S., § 227 und Walberg, S. 141), doch hätte ital. *reggimento regiamaint* gegeben wie *proteggere protèger* und die meines Wissens nur im Rätischen vorkommende Form *êtschär* eintreiben, einfordern, einziehen, kann nicht entlehnt sein und geht ohne Zweifel auf *exigere* zurück, vgl. ital. *esattore*. Für das *é* s. P. d. S., S. 31 ff., 58 u. 59¹⁾. Ein Lehnwort dagegen mag das *rigiamaint* des Somvixer Passionsspiels sein.

In Urkunden des frühen Mittelalters treten oft die *militēs* (Ritter) und die *boni viri*²⁾ (Gemeinfreie, die als Zeugen, auch als Richter figurieren) auf. S. Pl. A. R., S. 288, 289 u. 350. — Über die *sint lüten* der Ämtb. und anderer Urkunden (ursprünglich = *Gesindeleute*, s. Grimm I, 440 u. 490: *sindmannus*) und über die *Semperlüten* (sendbare Leute, die in die Landgerichte gewählt werden durften) s. Grimm II, 462 und Muoth, Ämtb., S. 56.

Nach Verschwinden der Rektoren³⁾ und Präses tritt auch hier, wie überall bei der Einführung der Gauverfassung, der *Comes*⁴⁾ als Vertreter des kaiserlichen Rechtes und Inhaber des Blutbannes auf. — Die Untergrafen, Centenare, erscheinen in der latinisierten langob. Form von *scultaizius*, im Strafgesetz des Bischofs Remedius Ende des 8. Jahrhunderts.

Dienstleute.

„Schon 1170 erscheint der Bischof (Obl. *uestg*, eng. *ovais-ch*, in älteren Urk. gewöhnlich *uvais-ch*)⁵⁾ als deutscher Reichsfürst“ (Cod.

1) Es sei hier auch auf legem > O.-E. *lędscha*, U.-E. *lętscha* Gesetz aufmerksam gemacht. Vielleicht haben Rechtswörter manchmal den gleichen erhaltenden Einfluss auf Form und Lautbestand wie Ortsnamen. In diesem Fall hätte früher das intervokale *g* das gleiche Schicksal gehabt wie anlautendes *g* (s. Walberg, S. 112, anl. *g* > *dsch*). Das *tsch* der u.-e. Formen erklärt sich daraus, dass der Laut *dsch* im U.-E. (wenigstens in Unter-Tasna) heute überhaupt nicht mehr vorkommt, ausser nach *n*: *plōndschär*. *Dschandschiva* (P. d. S., S. 150, 151, 183) ist unrichtig. Die populäre Form ist *andschiva*.

2) Für Italien s. Hertter, S. 59, Note 4: *boni viri* (Vorsteher der einzelnen „Zünfte“ und anderer Vereinigungen).

3) Nach einigen Forschern soll der Titel *Rector* im Diplom Karls d. Gr. nur auf die bischöfliche Würde gedeutet werden, s. Tuor, D. Fr. v. L.

4) *Comitatus Curiensis* ist jedoch schon seit 799 belegt, Mohr I, Nr. 11 und Tuor, D. Fr. v. L. *Comitatus* hat hier meines Wissens keine Spuren von sich hinterlassen. Formen, die dem ital. *contado* und *contadino* entsprechen, sind in der Volkssprache nicht vertreten.

5) Das *o* der eng. Form kommt von der Schriftsprache. Für das *u* s. P. d. S., S. 155 u. Walberg, S. 90 c. — Abt. = *avat*, Ann. I, 141 *vavat da Muster*. Auf die Behandlung der geistlichen Würden und Ämter muss ich aus Mangel an Quellen verzichten.

dip l. I, Nr. 142 „*princeps noster*“ und Pl. H., S. 164). Daher die Hof- und Ehrenämter, wie an anderen fürstlichen Höfen. Die Inhaber dieser Ämter, Dienstleute (*Ministeriales*) genannt, wurden mit Lehen belohnt, die sich in Erblehen verwandelten und oft durch Usurpation in Eigentum übergingen, so dass aus solchen Dienstmännern die meisten weltlichen Herrschaften entstanden.

In den Ämtb., S. 25—37, finden wir eine Aufzählung dieser Ministerialien mit Angabe ihrer Funktionen. Hier die Namen derselben: hofmaister, schenken, truchsess, kuchi maister, marschalk, tür hueter, canzler, schriber, jager maister, falkner.

Zollerampt, Camerampt, Marckstallampt, Becherampt, Torwartampt, Kellerampt, Stubenwischerampt, Forstampt (forstmaister), Schmidampt (s. auch Kat. Flugi, S. 134 ff.

Mit Ausnahme von Marschalek (auf den wir im Kap. Marahskalk zu sprechen kommen), Kanzler und Schreiber, haben diese Hofleute wenig Spuren von sich hinterlassen und treten in Urkunden selten auf. — Desto häufiger begegnen wir da dem Vogt (*advocatus*), Ammann, Vizdum, auch Vizthum (*Vicedominus*) und Maier. — Die zwei ersteren haben vor allem richterliche Befugnisse. Galgen und Stab waren damals das Symbol der Macht. Die anderen zwei haben mehr ökonomischen Charakter. Doch tritt der Vizdum immer auch als Richter auf und zwar in Emunitätssachen.

Die Leiter der Gerichte.

Erhalten haben sich bis heute von den oben angeführten die aus *advocatus* hervorgegangenen Formen und der Ammann in der Form von *mistral*. Diese zwei (*vogau* und *mistral*) und in den ital. Talschaften der *podestà* gaben den Leitern der Gerichte, die auch exekutive Kompetenzen hatten und in der Regel zugleich Vorsteher der gesetzgebenden Gemeinde waren, den Namen.

Mistral.

Wir sahen im vorletzten Kapitel, dass die Vorsteher der Centgrafschaften, Centenen, aus denen die Hochgerichtsgemeinden hervorgegangen, Ende des 8. Jahrhunderts in der Form von *Scultaizius* auftreten. „*Qui scultaizium aut reliquum capitanium ministerialem occiderit*“ (Strafgesetz des Bischofs Remedius¹), 8. Jahrh., Pl. A. R., S. 448). Dieser Scultaizius ist der Stammvater unseres rätischen *mištráls*. Im Einkünfterodel des Bistums Chur aus dem 11. Jahrhundert (Mohr I, Nr. 193) lesen wir: „*Ministro autem id est sculthacio*“ und *minister*

1) *Remedius* hat sich noch im o.-e. Geschlechtsnamen *Romedi* erhalten.

ist die gewöhnliche Form, in der der deutsche Ammann, Amptmann in lateinischen Urkunden überall, auch ausser Graubünden, erscheint. Der deutschen Form Ammann entspricht aber die romanische *mistrál* und in den italienischen Talschaften *ministrále*, welche offenbar auf *ministerialis* zurückgeht. *Ministeriales* hiessen die Dienstleute der geistlichen und weltlichen Herrschaften, *ministerium* das Amt, auch das Lehen eines Ammanns (W. u. S. II, 378). — Das eben angeführte Einkünfterodel hat: *ministerium* in Planis, *ministerium* in Toverasca etc. Ob nun *mastral* auf die oben zitierte Form *capitaneus ministerialis* zurückzuführen ist, oder ob er aus einem ursprünglichen Adjektiv *ministerium* + *alis* entstanden, lasse ich unentschieden.

Schon 1244 finden wir die etwas romanisierte Form *ministrálum* (gen. plur.) vor (Juv., S. 230). In ganz romanischem Gewand tritt der Minister oder vielmehr die Frau Ministerialin im Jahre 1385 auf: „Item ze Carpilions Air Juvalte, quod habet *maisterlessa*¹⁾ de Süllg (Sils, Seglias im Domleschg) etc.“ (Ämtb., S. 64).

Das Amt dieser *mistrál* (Obl.), *mastrél* (O.-E.), *mastral* (U.-E.), *ministrále* (ital. Talsch.) wurde, wie das der übrigen Dienstleute des Bischofs oder anderer Herrschaften, zum Lehen. Das Wahlrecht stand ursprünglich der Herrschaft zu. Doch haben freie Gemeinden schon früh angefangen, ihre Ammänner zu wählen. 1277 nimmt Walter v. Vatz die freien Walser im Rheinwald in seinen Schutz und gestattet ihnen, *bona statuta* und einen *minister* als Richter zu wählen. Mohr I, Nr. 286.

Muoth (Ann. XII, 152) bringt den Namen *Peider Manaistra* mit *minister*²⁾ in Zusammenhang; jedenfalls muss hier ein Verbum *ministrare* = leiten angenommen werden, woraus *mandistra*, das heute Hundeleine bedeutet und vielleicht *mastrina* = Zügel, ursprünglich Diminutiv des ersteren, hervorgegangen sind. — Obgleich *ministrare* lautlich genügt, ist in diesen Formen eine Beeinflussung in der Bedeutungsentwicklung durch die Idee *māndár* (mener, menare) nicht zu verkennen.

In Form eines Eigennamens findet sich *mastrál* in einer Urkunde des G. Arch. Ilanz v. J. 1547, s. Tuor, Fr. v. L., S. 194: „die ersamen

1) *misterlessa*, *maisterlessa* (Laax) ist noch die aktuelle Form im Obl. Nach freundlicher Angabe Herrn Prof. Tuors starb in Laax die letzte *maisterlessa* vor etwa 10 Jahren.

2) Der *minister serrae* (1577) des Trast. Zern. Ann. XII, 136 ist wie die ebenda vorkommende Form *serrae magister* beweist, nichts anderes als das rom. *maister della serra*. — *Magister* war, wie aus den Tessiner Urkunden vom Boll. stor. und aus der rätischen Terminologie hervorgeht, der gewöhnliche Titel für Handwerker und Professionisten, s. Kap. Andere Dorfbeamte.

nachpuren von Syffis (Sewis bei Ilanz), nämlich *Hans Partog, Hans Mastral und Murzyz Pitschen*.“

Als Flurnamen erscheint er im Trast. Zern. (Ann. XII, 137) „*aquadot dals mastros*“. Für *ales* > *ōs* s. ebendasselbst S. 60 *buos* Plur. von *bual* Herbstatzung und S. 62 *agos* Plur. von *agual* S. 63 und vielleicht *Tarzous* (Flurname) Plur. von *Terzal*. S. auch Champ. Psalm 148 *mastraus d'la terra* und den Sentner Flurnamen *chanās* < *canales*, wie auch *chavās* < *caballos*, das im Müntertal *chavōs* gegeben hat und Parl. d. S., § 345. Vgl. auch Walberg, S. 171 *giuvnōs* < *juvenales*.

Als Titel wurde „*mastral*“ im U.-E. und M.-T. zu *māschāl*: *maschäl Nott, maschäl Andrēa*. O.-E. auch *maschël*.

Wie hoch die Würde des obersten Führers der Gemeinde geschätzt wurde, beweist neben anderem, ein Artikel des Trast. Sott Tasna, S. 226: *Eir cur üna Tal persuna incoiter seis ministers od mastrals per ira od malvolentia inscuntrond quels sün üna via od strada cun pagk, respekt, non ls vuless reverir sainza far baretta od chiapé des quel dalg Mastral dalla terra ngir chiasigiä p. 1 R. ongi vota¹⁾*. —

Die Freien ob dem Flimserwald hielten ihre *cumins* (Landsgemeinden) in Laax ab. Als die Männer von Sewis (ob Ilanz — rom. *Sevgein* — spr. *Sev'áin* — urkundl. *Sifis*) aus Laax zurückkamen, ging ihnen das ganze Dorf mit Musik jubelnd entgegen. Hochrufe, Reden, Haus des Mistrals bekränzt — Veltliner (*vin d'vuelina*). Es wurde mir aus *Sevgein* erzählt, dass bei einem der letzten mistrals die zukünftige *mistarlessa*, als sie ihren Mann kommen sah, umstrahlt vom Nimbus der Gewalt, vor Rührung in Gegenwart des ganzen Volkes auf die Knie fiel und erklärte, sie sei nicht mehr würdig, ihm die Schuhe zu küssen.

Zum Schluss noch einige Worte über die jetzige Verbreitung von *mastral*. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts nach Einführung der kantonalen Wahlkreise ist er als Leiter des Kreisgerichts fast überall durch „*presidēnt*“ ersetzt worden. Im alten Sinne, also in der Bedeutung von Kreispräsident, erhielt er sich noch in der Cadi (Disentis) und Obtasna (Ardez). Im Lugnetz ist *president* häufiger. Als Dorfbeamter erhielt er sich im O.-E. (s. folgendes Kap.) und Obbst. Von Ardez abwärts (U.-E.) hat nur das Ewigweibliche diese Form noch zu retten vermocht. Die erste romanische Spur von „*ministerialis*“ fanden wir in „*maisterlessa*“, und *dōnna mastralēssa* heisst heute noch im Unter-

1) Wörtlich: auch wenn eine solche Person gegenüber ihren Pfarrherren oder Ammännern aus Ärger oder Missgunst, diesen auf der Strasse begegnend, mit wenig Respekt sie nicht beehren wollte ohne die Mütze oder den Hut abzu ziehen (indem sie die Mütze etc.), soll dieser vom Ammann der Gemeinde bestraft werden. 1 Rentsch jedesmal. — Es bestanden mehrere Mastrals (s. hierüber Kap. Pfleger).

engadin und Münstertal die Frau des prosaischen „Präsidenten“, wie die Gattin des Pfarrers (*räräréndä*) in dem seit mehr als drei Jahrhunderten reformierten Engadin noch *donna plovanesa* (plebs, plebanus) heisst (vgl. Kap. Titel). Über *mastrèl* als Dorfbeamter s. Kap. Jüräder.

Die den rätischen Formen entsprechenden allgemein romanischen Ausdrücke werden hier nur gelegentlich herangezogen. Der Mangel an Literatur und vor allem die Raumverhältnisse erlauben mir nicht, systematische Untersuchungen auf diesem Gebiete vorzunehmen. Doch kann ich nicht umhin, die französischen Formen für *mistral* aus Dugange wiederzugeben.

Bd. V, S. 396. — *Una cum ministrale nostro* v. J. 1106. — *A ministrale id est iudice* etc. — *Ministrales* v. J. 1195. — Bd. IX, S. 272. *Mistral* bailli ou prévôt, celui qui lève les droits d'un seigneur et veille à ses intérêts, d'où *mistralie l'office de Mistral*. — Eng. *Mastralia*, Obl. *Mistarlia* etc. bedeutet im Rätischen ebenfalls das Amt des Mastrals, wie das Gebiet, das unter seiner Leitung steht, der Wahltag und der Marsch, der bei diesem Anlass gespielt wurde (Barblan Calvenfeierfestspiel). — Trast. Flims Ann. XXIV, 173 Minchia vaschin ca ratscheiv'ilg miez rensch de la *Masterlia*.

Für Italien vergleiche die von Hettner aus dem Cedrus des Magister Boncompagno (Anfang des 13. Jahrh.) angeführte Stelle, die sich auf das Gefolge des Podestats bezieht: *minute baculorum incisiones quas faciunt senescalchi, ministrales et castaldiones*¹⁾ cum dant vel recipiunt familiares expensas.

Landamma.

Als nach dem Entstehen der drei Bünde ein regerer Verkehr zwischen romanischen und deutschen Talschaften sich entwickelte, drangen viele Beamtennamen in ganz deutscher Form in die romanischen Täler ein. Besonders der sprachlich stark gemischte und fester organisierte obere (graue) Bund fühlte diesen Einfluss. Während das Engadin sich bestrebte, mittelst italienischen Lehnwörtern oder Neubildungen diesem Eindringen germanischer Elemente mindestens in der Schriftsprache entgegenzutreten, macht das Oberland auch nicht den leisesten Versuch, sie zu übersetzen. Die höchsten Beamten des Bundes heissen beinahe ohne Ausnahme *ilg Landrichter* (Leiter des Bundesgerichts beim grauen Bund), welcher lautgerecht zu *landrechter* wurde,

1) Von diesem *castaldo*, *gastaldo* (s. Grimm II, 364 *gastaldius*), der im Tessin eine grosse Rolle spielte, ist hier nichts zu finden, obgleich Wartmann II, 393 hat „qui erat *gustaldius* ipsius civitatis u. Mohr II, Nr. 239 v. J. 1301 *ser Jacobi Castaldì vallis Theni*